

Antrag der Bürgerversammlung Oberjünne am 07. November 2019 an die Gemeindevertretung Planebruch

Die Bürgerversammlung möge mehrheitlich folgenden Antrag an die Gemeindevertretung Planebruch zur Beschlussfassung stellen:

„Wir, die Bürgerschaft des Ortsteils Oberjünne der Gemeinde Planebruch, bitten die Gemeindevertretung Planebruch, alle notwendigen Verfahren einzuleiten, die es möglich machen, zukünftig den Ortsbeirat nach § 84 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (an Stelle der Bürgerschaftswahl nach Hauptsatzung) im Zuge von Kommunalwahlen zu wählen.

Es soll wie bisher ein Ortsbeirat, bestehend aus 3 Bürgern des Ortsteils Oberjünne, gewählt werden.

Der neue Wahlmodus soll spätestens bis zu den nächsten Kommunalwahlen, voraussichtlich im Jahr 2024, wirksam werden.“

Begründung:

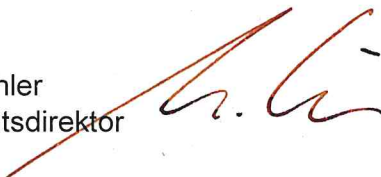
Mit Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages am 13.03.2002 zwischen der Gemeinde Oberjünne aus dem damaligen Amt Lehnin und der Gemeinde Planebruch aus dem Amt Brück sowie Bescheid des Ministers des Innern vom 15.03.2002 wurde die Gemeinde Oberjünne zum 01.04.2002 Ortsteil der Gemeinde Planebruch. Dieser Gebietsänderungsvertrag sieht im § 3 unter anderem vor, dass „die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Oberjünne in einer Bürgerversammlung gem. § 82a Abs. 3 Kommunalwahlgesetz“ erfolgt. Gleiches regelt § 7 Abs. 5 der aktuellen Hauptsatzung.

Der Ortsteil Oberjünne ist der einzige Ortsteil im Amt Brück, deren Ortsbeiräte/ Ortsvorsteher in der gesondert anzuberaumenden Bürgerversammlung gewählt wird und nicht wie in den anderen Ortsteilen gemeinsam durch Abstimmung der Bürger während der landesweiten Kommunalwahlen. Um den Bürgern des Ortsteils die zusätzliche Versammlung zu ersparen und den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, auch in Oberjünne zukünftig, also nach Ablauf der 5-jährigen Wahlperiode der am heutigen 07.11.2019 gewählten Ortsbeiratsmitglieder, gemeinsam mit der Wahl der Gemeindevertretung, des Kreistages und der anderen Ortsteilwahlen auch den Ortsbeirat Oberjünne zu wählen.

Da die Bürgerschaft nicht beschlussfähig im Sinne der Kommunalverfassung ist, kann sie nur eine Empfehlung bzw. einen Antrag an die Gemeindevertretung stellen.

Diese wird dann über das weitere Prozedere, wie die Zustimmung zur Neuregelung, die Änderung der Hauptsatzung und ggf. des Gebietsänderungsvertrages beraten und beschließen.

Köhler
Amtdirektor



Brück, den 23.10.2019

Abstimmung:

Anwesende wahlberechtigte Bürger: 35
Stimmen für den Antrag: 33
Stimmen gegen den Antrag: 1
Enthaltungen: 1